

10.02.2020



**Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte**

**Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
08061/4904-0**

**kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de**

KASSENSICHERUNGS- VERORDNUNG

Vorstellung

Ralph Kammermeier

Steuerberater

Spezialgebiete:
Betriebswirtschaft, Bilanzierung,
Finanzierungen, Umsatzsteuer,
Gastronomie



kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

Steuerberater · Rechtsanwälte

haubner
schäfer&partner

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de



Kassensicherungsverordnung

Allgemein



- Regelt Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff, die Einzelaufzeichnungspflicht und die Möglichkeit zur Kassennachschau

- Ziel:
 - Manipulation sowie nachträgliche Veränderungen an digitalen Grundaufzeichnungen zu erschweren bzw. zu verhindern
 - Vorgehen gegen Steuerhinterziehung

Verschärfungen seit 01.01.2020

TSE

- alle elektronischen Kassensysteme müssen eine zertifizierte Technische **SicherheitsEinrichtung** besitzen

Hauptbestandteile:

- **Sicherheitsmodul:** gewährleistet, dass Kasseneingabe mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert wird und später nicht mehr unbemerkt verändert werden kann
- **Speichermodul:** speichert Einzelaufzeichnungen für die Dauer der im Gesetz vorgesehenen Aufbewahrungsfristen
- **Digitale Schnittstelle:** Möglichkeit Daten möglichst reibungslos an das Finanzamt zur Prüfung zu übergeben

Verschärfungen seit 01.01.2020

Belegausgabepflicht/Bon-Pflicht

- gilt seit dem **01.01.2020**
- bei jedem aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorgang muss ein Beleg erstellt und ausgegeben werden – entweder in Papierform oder unter bestimmten Voraussetzungen in digitaler Form
- Rechnungsbeleg muss die Seriennummer der Kasse oder der TSE enthalten

Aufgepasst: nicht von der Bon-Pflicht betroffen sind Unternehmer, die eine so genannte „offenen Ladenkasse“ führen !

Befreiung von Bon-Pflicht

- Beantragung einer Befreiung von der Belegausgabepflicht bei örtlichem Betriebsfinanzamt durch Unternehmer oder Steuerberater möglich
- Nach § 148 AO
„können die Finanzbehörden für einzelne Fälle oder für bestimmte Gruppen von Fällen dann Erleichterungen bewilligen, wenn die Einhaltung der durch die Steuergesetze begründeten Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten Härten mit sich bringt, und wenn darüber hinaus eine Besteuerung durch die Erleichterung nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist auch rückwirkend möglich“.

Befreiung von Bon-Pflicht

- Nach § 146a Absatz 2 AO
*„können die Finanzbehörden **bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gemäß § 148 AO** aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Belegausgabepflicht befreien. Die erteilte Befreiung kann jederzeit widerrufen werden“*
- es handelt sich hierbei immer um Ermessensentscheidungen die für jeden Einzelfall so oder so ausgelegt und interpretiert werden können

Verschärfungen seit 01.01.2020

Kassenmeldepflicht

- eingesetzte Kassensystem Hardware muss beim Finanzamt angemeldet werden (Art der TSE, Anzahl und Seriennummer der elektronischen Kassensysteme)
- Info an Finanzamt bei Austausch oder Außerbetriebnahme eines elektronischen Kassensystems
- Meldung an Finanzamt muss immer **innerhalb eines Monats** erfolgen

Achtung: sollte bereits ein elektronisches Kassensystem mit zertifizierter TSE vorhanden sein, muss die Meldung erstmalig bis zum **31.01.2020** erfolgt sein!

Übergangsregelung

- bis **30.09.2020** gilt eine „Nichtbeanstandungsregelung des Bundesministeriums für Finanzen“ ➡ keine Sanktionen bis zu diesem Termin
- Meldepflicht gilt erst ab Verfügbarkeit eines elektronischen Meldeverfahrens bei der Finanzverwaltung
- Kassensysteme die
 - nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden
 - die neue Kassenrichtlinie erfüllen
 - keine Aufrüstungsmöglichkeit für zertifizierte TSE bietenkönnen noch bis zum **31.12.2022** verwendet werden
- ➡ **Ab 01.01.2023** muss dann in jedem Fall eine neue, den technischen Voraussetzungen des Kassengesetzes entsprechende, Kasse eingesetzt werden

Weitere Fragen?

Ralph Kammermeier

Steuerberater

Spezialgebiete:
Betriebswirtschaft, Bilanzierung,
Finanzierungen, Umsatzsteuer,
Gastronomie



kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de